



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

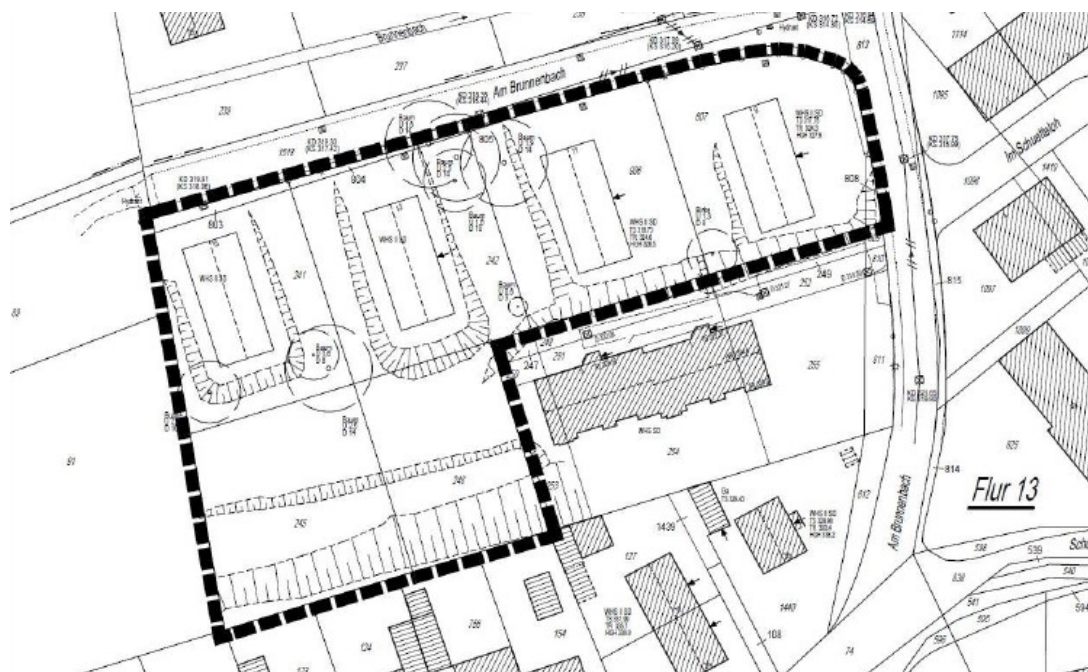
Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und gem. §§ 2, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Siedlungsbereichs an der Straße Am Brunnenbach, nördlich des historischen Ortskerns von Neuenrade sowie nördlich der B 229 und des Bahnhofs. Nördlich des Plangebiets verläuft der Brunnenbach, sowie mehrere Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise. Östlich und südlich befinden sich ebenfalls Wohngebiete die von Ein-, Doppel- und Reihenhäusern geprägt sind. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage. Die Flächen nordwestlich des Plangebiets werden für landwirtschaftliche Zwecke genutzt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich derzeit ebenfalls vier Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise inklusive Stellplatzanlagen sowie zwei rückwärtig gelegene, unbebaute Grundstücke. Die Häuser sollen zugunsten von Miet-Reihenhäusern bzw. Doppelhaushälften mit Eigenheimcharakter rückgebaut werden.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Neuenrade, Flur 13, Flurstücke 241, 242, 245, 246, 247, 248, 249, 803, 804, 805, 806, 807, 808 sowie 809 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 08.04.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister